

Ideen für Reformen der Landtagswahlrechte

Viele Jahre wurde über die Reform des Bundestagswahlrechts gestritten, da der Bundestag um 23 Prozent größer ist als eigentlich vorgesehen. Das gleiche Problem besteht aber auch in vielen Bundesländern. So ist der Landtag Baden-Württembergs sogar um 28 % größer, der Hessens um fast 25 %. Auch die Landtage von Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt überschreiten die Sollgröße um mehr als 10 %.

In allen Flächenbundesländern wäre die Einführung eines an unserem Modell für das Bundestagswahlrecht orientierten Landtagswahlrechtes möglich. Dadurch würde das Problem der Vergrößerung der Landtage gelöst werden. Dies würde allerdings in den Bundesländern eine grundlegende Veränderung der bestehenden Wahlrechte bedeuten. Es ist fraglich, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt politisch durchsetzbar ist, zumal eine mit dem Bundestagswahlrecht vergleichbare Debatte über die Landtagswahlrechte bislang nicht stattgefunden hat. Wir machen daher im Folgenden einige Vorschläge, wie die Landtagswahlrechte an Einzelpunkten verändert werden könnten. Dabei orientieren uns am Vorschlag für das Bundestagswahlrecht. Die Vorschläge müssen nicht als Paket, sondern können auch jeweils einzeln umgesetzt werden.

1. Mehrmandatswahlkreise und offene Listen

Um das Problem der Vergrößerung der Parlamente anzugehen könnten Wahlkreise zusammengelegt oder zumindest zusammen ausgezählt werden. In den zusammengelegten Wahlkreisen werden dann mehrere Mandate vergeben. Wenn also zwei Wahlkreise zusammengelegt werden, würden im neuen Zweierwahlkreis zwei Personen ein Direktmandat erhalten. In der Regel wird ein Mandat an die stärkste und das zweite Mandat an die zweitstärkste Partei im Wahlkreis gehen. Die Wählerinnen und Wähler der beiden stärksten Parteien haben damit Ansprechpartner im Parlament. Außerdem sinkt die Gefahr der Entstehung von Überhangmandaten, die das Parlament aufblähen.

Grundsätzlich gilt: je mehr Wahlkreise zusammengefasst werden und je mehr Personen im Wahlkreis gewählt werden, desto geringer die Gefahr von Überhangmandaten und desto größer die Auswahl. Die Auswahl wächst besonders dann, wenn die Parteien mehrere Personen im Wahlkreis aufstellen und die Listen offen sind, Wählerinnen und Wähler also durch die Vergabe von Personenstimmen die Listenreihenfolge verändern können. Die Parteien sollten verpflichtet werden, doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen, wie sie Mandate bei der letzten Wahl erhalten haben, mindestens aber zwei.

In den Hamburger Mehrmandatswahlkreisen werden jeweils 3-5 Mandate vergeben. Die Parteien stellen in den Wahlkreisen Kandidatenlisten auf, die Wählerinnen und Wähler können fünf Stimmen an beliebige Personen auf den Listen vergeben. Kumulieren (mehrere Stimmen für eine Person) und Panaschieren (Wahl mehrerer Parteien) ist möglich.

Wenn man offene Listen und Personenstimmen einführt, sollte es für alle Wahlberechtigten eine Informationsbroschüre geben, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen.

2. Absenkung der Fünf-Prozent-Klausel auf drei Prozent (oder weniger)

Sperrklauseln sind grundsätzlich problematisch, da sie dazu führen, dass ein Teil der abgegebenen Wählerstimmen unwirksam bleibt und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments nimmt. Bei der Landtagswahl im Saarland am 27. März 2022 waren 22,3 Prozent der Stimmen wirkungslos, weil die gewählten Parteien die Fünf-Prozent-Hürde nicht überspringen konnten. Nicht nur den „Sonstigen“, sondern auch der Linken, der FDP und den Grünen wurde die Sperrklausel zum Verhängnis. Wer eine Partei wählt, die an der Fünf-Prozent-Klausel scheitert, ist de facto seines Wahlrechts beraubt worden. Trotzdem lehnen wir Sperrklauseln nicht grundsätzlich ab. Ein völliger Verzicht auf Sperrklauseln könnte zu einer starken Zersplitterung der Parlamente führen und die Regierungsbildung zu sehr von Einzelpersonen oder Kleinstparteien abhängig machen. Eine Absenkung der Sperrklausel von fünf auf drei Prozent würde aber nur zu einem geringen Anstieg der im Parlament vertretenen Parteien führen und ist akzeptabel.

Im Saarland wären 2022 bei einer Absenkung auf drei Prozent zwei weitere Parteien in den Landtag gekommen. In den Bremer Landtag zogen nach den Wahlen 2019 fünf Parteien ein. Gälte statt der Fünf- eine Drei-Prozent-Klausel wäre es eine mehr gewesen, 2015 wären zwei Parteien mehr ins Parlament gekommen. In Hamburg wäre bei einer Drei-Prozent-Klausel eine Partei mehr in der Bürgerschaft (2019). Bei den Wahlen 2015 und 2011 hätte die Absenkung der Sperrklausel keine Änderung zur Folge gehabt.

3. Einführung einer Ersatzstimme

Ein anderes Mittel, die Vorteile einer Sperrklausel zu erhalten, ihre Nachteile aber zu minimieren, ist die Ersatzstimme. Ersatzstimme bedeutet, dass die Wähler bei der Zweitstimme (auch Landesstimme oder Parteistimme genannt) die Möglichkeit haben, eine weitere Partei anzugeben für den Fall, dass die eigentlich gewählte Partei an der Sperrklausel scheitert. Wenn sich bei der Auszählung herausstellt, welche Parteien gescheitert sind, werden deren Stimmzettel noch einmal ausgezählt und gegebenenfalls kommt nun die Ersatzstimme zum Zuge.

Für die technische Umsetzung der Ersatzstimme gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die einfachste ist, am Ende des Stimmzettels eine Zeile einzufügen vor der zum Beispiel steht: „Sollte die von mir mit der Landesstimme gewählte Partei weniger als 5 % erzielen, soll meine Stimme stattdessen für folgende Partei gelten:“ Hier kann dann das Kürzel einer anderen Partei eingetragen werden, von der man ein Überspringen der Sperrklausel erwarten kann. Eine andere Umsetzungsmöglichkeit der Ersatzstimme wäre, dass die Wähler statt eines Kreuzes bei der Zweitstimme eine Zahl eintragen. Die 1 würde dann an die Partei vergeben, die erste Priorität hat. Scheitert diese an der Sperrklausel, käme die Partei zum Zuge, bei der eine 2 eingetragen wurde. Scheitert die auch, die nächste Partei und so weiter.

Die Ersatzstimme ist bei den meisten Wahlrechten einfach umsetzbar. Bei Mehrstimmenwahlrechten, die Kumulieren und Panaschieren zulassen, stößt die Umsetzung allerdings auf technische Schwierigkeiten.

4. Proteststimme

Manche Wählerinnen und Wähler sind mit allen Parteien unzufrieden und wollen das gerne zum Ausdruck bringen. Sie können dann Wahleuthaltung praktizieren oder den Stimmzettel ungültig machen. In diesen Fällen wird aber bei der Auszählung nicht klar, ob schlichtes Desinteresse, Unverständnis des Wahlvorgangs oder tatsächlich Protest das Motiv für das Wählerverhalten sind. Andere Wähler vergeben ihre Stimme an eine so genannte Protestpartei und verhelfen dieser unter Umständen zum Einzug ins Parlament, obwohl sie die inhaltlichen Ziele der gewählten Partei nicht oder nur teilweise teilen.

Wir schlagen daher vor, auf dem Stimmzettel auch die Möglichkeit zu schaffen, eine „Proteststimme“ („gegen alle“, „keine der Parteien“) anzukreuzen. Die abgegebenen Proteststimmen üben nach diesem Vorschlag keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments aus. Die gelegentlich zu hörende Idee, dass entsprechend des Anteils der Proteststimmen Mandate im Parlament nicht vergeben werden sollen („Leere Sessel“) halten wir nicht für sinnvoll. Es gibt hierzu ein Positionspapier, das dies genauer begründet. Die Zahl der abgegebenen Proteststimmen sollte aber bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit aufgelistet werden.

In Portugal oder Brasilien zum Beispiel werden völlig leer abgegebene Stimmzettel gesondert im Wahlergebnis ausgewiesen. Man geht davon aus, dass jemand der zur Wahlurne geht und den Wahlvorgang durchführt, aber einen leeren Stimmzettel einwirft, damit seinen Protest ausdrücken will. Auch dies ist eine Möglichkeit, die Proteststimme technisch umzusetzen.

5. Wahlalter auf 16 absenken

Wenn bereits 16-jährige wählen können, fällt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die erste Wahl noch in die Schulzeit. Die Wahlen können dann im Politikunterricht (parteilich neutral) vorbereitet werden. Schüler werden auch dann an das Wählen herangeführt, wenn ihre Eltern oder ihr soziales Umfeld nicht wählen. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben bereits die aktive Wahl für 16-jährige bei den Landtagswahlen eingeführt.

6. Briefwahlunterlagen

Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, schlagen wir vor, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Stimmzettel direkt mit der Wahlbenachrichtigung zugeschickt bekommen. Zumindest aber ist die Beantragung der Briefwahlunterlagen via Internet

weiter zu verbessern. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel selbst ausgefüllt wurde, sollte bei der Rücksendung die Personalausweisnummer angegeben werden.

Die Wahlberechtigten sollten ab vier Wochen vor dem Wahltermin im Rathaus oder in Gemeindeämtern wählen können.

19.1.2023

Arbeitskreis Wahlrecht bei Mehr Demokratie e.V.

Paul.Tiefenbach@mehr-demokratie.de